



PRESSEINFORMATION

Wien, 15. April 2010

VKI: Flugausfall wegen Vulkanasche – Passagierrechte

Utl.: Passagiere haben Anspruch auf Erstattung von Flugpreis oder anderweitige Beförderung; keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung.

In immer mehr Ländern Nordeuropas wird derzeit der Flugraum wegen Gefährdungen durch Vulkanasche aus dem Vulkan unter dem Eyjafjalla-Gletscher auf Island gesperrt. Das wird zur Annullierung von Flügen führen. Der VKI stellt klar, welche Ansprüche von Flugpassagieren nach der Fluggastrechte-Verordnung der EU geltend gemacht werden können.

Im Fall der Streichung von Flügen kann der Passagier wahlweise die **Erstattung des Flugpreises** binnen 7 Tagen oder **anderweitige Beförderung** zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt verlangt werden.

Weiters stehen dem Passagier folgende **Betreuungsleistungen** zu: Verpflegung, Hotelunterbringung, zwei unentgeltliche Telefonate (oder Faxe oder E-Mails).

Dagegen steht – soweit der Ausfall des Fluges auf außergewöhnliche Umstände (Vulkanasche – Schließung des Flugraumes) zurückgeht – **keine weitere Ausgleichsleistung** zu.

Der Verein für Konsumenteninformation informiert auf www.verbraucherrecht.at ausführlich über Fluggastrechte.

Rückfragehinweis:

Verein für Konsumenteninformation

Dr. Peter Kolba

Tel.: 01/588 77 - 320